

2. Dezember 2003

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.12.2003

Ltg.-150/A-1/9-2003

W- u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Sacher, Mag. Schneeberger, Ing. Gratzner,
Mag. Freibauer, Findeis, Hinterholzer, Herzig und Moser

betreffend **Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977**

Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 2. Oktober 2003 in der Rs C-147/01, Weber's Wine World Handels-GmbH ua gegen Abgabenberufungskommission Wien, in Punkt 3 des Tenors Folgendes ausgesprochen:

„Das Äquivalenzprinzip steht einer innerstaatlichen Regelung entgegen, nach der das Verfahren für auf das Gemeinschaftsrecht gestützte Anträge auf Erstattung einer gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Abgabe weniger günstig gestaltet ist als für entsprechende Anträge, die auf bestimmte innerstaatliche Bestimmungen gestützt sind. Es ist Sache des nationalen Gerichts, auf Grund einer umfassenden Würdigung des nationalen Rechts festzustellen, ob tatsächlich zum einen nur den Klägern, die eine auf innerstaatliches Verfassungsrecht gestützte Klage erheben, die Anlassfallwirkung zukommt und ob zum anderen die Vorschriften über die Erstattung von für mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht unvereinbar befundenen Abgaben günstiger sind als diejenigen über die Erstattung von mit dem Gemeinschaftsrecht für unvereinbar befundenen Abgaben.“

§ 186a der NÖ Abgabenordnung ist mit 18. November 1999 in Kraft getreten und enthält eine Bestimmung, die die Pflicht zur Zurückzahlung rechtswidrig eingehobener Abgaben insoweit beschränkt, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist (so genanntes Bereicherungsverbot). Dieses Bereicherungsverbot findet sowohl auf Sachverhalte im innerstaatlichen als auch im gemeinschaftsrechtlichen Zusammenhang Anwendung. Gemäß Abs. 2 zweiter Satz findet dieses Bereicherungsverbot jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind.

Diese Privilegierung von Anlassfällen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof geht auf eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bei Erlassung der damaligen Regelung zurück. Diese hat wie folgt gelautet:

„Der Anwendungsbereich des vorgesehenen § 186a Abs. 1 erster Satz erstreckt sich – lege non distinguente – dem Entwurf zufolge auch auf die Fälle, in denen nationale Abgabenvorschriften vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Selbst in den Fällen, in denen die Beschwerdeführer verfassungsgerichtlicher Verfahren, die zur Aufhebung solcher Vorschriften führen, die Getränkesteuer, deren Rechtsgrundlage durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben wird, bereits entrichtet haben, wird eine Rückzahlung derselben durch die vorgesehene Regelung unter bestimmten – im Regelfall wohl zutreffenden – Voraussetzungen ausgeschlossen. Dies ist im Hinblick auf das bundesverfassungsrechtlich verankerte Rechtsschutzsystem des Art. 140 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich, weil den in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof solcherart obsiegenden Beschwerdeführern damit im Ergebnis wohl regelmäßig die Möglichkeit genommen wird, ihre – auf Grund der Aufhebung der jeweils maßgebenden Bestimmungen nunmehr rechtsgrundlos geleisteten – Steuern zurückzuerhalten, womit die sonst eintretenden Auswirkungen des aufhebenden Erkenntnisses für sie maßgebend eingeschränkt werden. Damit dürfte aber die faktische Effizienz des durch die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle gewährleisteten Rechtsschutzes in substantieller Weise beeinträchtigt werden. Angesichts dessen erscheint es zweifelhaft, ob die in Aussicht genommene Regelung des § 186a den in der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum verfassungsrechtlichen Gebot der faktischen Effektivität des Rechtsschutzes entwickelten Kriterien (vgl. hierzu grundlegend VfSlg. 11196/1986 sowie z.B. VfSlg. 14702/1996, wo der Verfassungsgerichtshof aus dem Rechtsstaatsprinzip den Grundsatz ableitete, dass „die Rechtsordnung ausreichenden effizienten Rechtsschutz gewähren muss“) entspricht. In Anbetracht der skizzierten Verfassungsrechtslage wird daher dringend empfohlen, zumindest jene Personen, deren Beschwerden Anlass zur Einleitung von Normenprüfungsverfahren sind, die zur Aufhebung von Abgabenvorschriften führen, vom Anwendungsbereich der in Rede stehenden Vorschrift auszunehmen.“

Der EuGH führt aber, wie bereits erwähnt, in seinem Urteil vom 2. Oktober 2003 dazu nunmehr grundsätzlich aus, dass das Äquivalenzprinzip es den Mitgliedstaaten verbietet, Verfahren für auf das Gemeinschaftsrecht gestützte Anträge auf Erstattung einer gemeinschaftsrechtswidrigen Abgabe weniger günstig zu gestalten als für solche, die ausschließlich innerstaatliches Recht betreffen. Die entsprechend den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundes gestaltete Rechtslage begegnet also aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht erheblichen Bedenken.

Zur Lösung dieses Problems hat das Bundeskanzleramt nunmehr ein Rechtsgutachten übermittelt, in dem von der bisher vertretenen Ansicht auch unter

Hinweis auf mittlerweile ergangene Judikatur des VfGH zu diesem Thema abgewichen wird.

Im Erkenntnis VfSlg. 16.022/2000 hat der VfGH (am Beispiel der Wiener Abgabenordnung - WAO) ein rückwirkendes Bereicherungsverbot als verfassungskonform beurteilt. In seiner Begründung geht er auch auf die durch § 185 Abs. 4 WAO statuierte „Privilegierung“ von VfGH-Anlassfällen ein. Er führt dazu aus, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts gegen diese Regelung einzuwenden sei. Mit dieser Norm werde die mit der Regelung des Art 140 Abs. 7 bzw Art 139 Abs. 6 B-VG gebotene Privilegierung des Anlassfalles auch auf eine landesgesetzliche Rückzahlungssperre ausgedehnt. Dass der Landesgesetzgeber diese Regelungen des B-VG zum Anknüpfungspunkt einer differenzierenden Regelung nehme, erscheine dem Verfassungsgerichtshof nicht unsachlich und daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der VfGH hat also offenbar nur Anlass gesehen, die durch die WAO erfolgte Ausdehnung der privilegierenden Regelungen des B-VG zu rechtfertigen, er hat jedoch eben nicht ausgesprochen, dass so eine Ausdehnung verfassungsrechtlich geboten sei.

Diese Überlegungen lassen den Schluss zu, dass die im § 186a Abs. 2 zweiter Satz enthaltene Privilegierung von VfGH-Anlassfällen zwar sachlich rechtfertigbar, aber nicht verfassungsrechtlich geboten sind. Ihre (rückwirkende) ersatzlose Streichung macht daher die Regelungen über die Bereicherungsverbote selbst nicht verfassungswidrig. Da derzeit keine Anwendungsfälle der Bereicherungsverbote beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist eine rückwirkende Aufhebung der Anlassfallprivilegierung auch kein Eingriff in das Vertrauen der Beschwerdeführer auf eine geltende Rechtslage.

Der Landesgesetzgeber ist zwar bei der Erlassung der gegenständlichen Norm davon ausgegangen, dass eine Privilegierung bei auf innerstaatliches Recht gestützten Anträgen durch diese Norm nicht eintritt, weil aus der Entstehungsgeschichte erkennbar ist, dass die einschränkende Wirkung des Bereicherungsverbotes auch bei auf europäisches Recht gestützten Anträgen im Anlassfall eintritt, jedoch soll aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung die nunmehr vorgesehene Änderung vorgenommen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Riedl, Sacher u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschuss-Sitzungen am 4.Dezember 2003 möglich ist.